



TYCHE

Beiträge zur Alten Geschichte Papyrologie und Epigraphik

Herausgegeben von

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer
Peter Siewert und Ekkehard Weber

Band 13, 1998

1998

WOLFFENBÜTTEL



**Beiträge zur Alten Geschichte,
Papyrologie und Epigraphik**

TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte
Papyrologie und Epigraphik**

Band 13

1998


H O L Z H A U S E N

Herausgegeben von:

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber

In Zusammenarbeit mit:

Reinhold Bichler, Herbert Graßl, Sigrid Jalkotzy und Ingomar Weiler

Redaktion:

Johannes Diethart, Wolfgang Hameter, Bernhard Palme
Georg Rehrenböck, Hans Taeuber

Zuschriften und Manuskripte erbeten an:

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien. Beiträge in deutscher, englischer, französischer, italienischer und lateinischer Sprache werden angenommen. Disketten in MAC- und DOS-Formaten sind willkommen.

Eingesandte Manuskripte können nicht zurückgeschickt werden.

Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden angezeigt.

Auslieferung:

Verlag A. Holzhausens Nfg. GmbH, Kandlgasse 19–21, A-1070 Wien

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Umschlag: IG II² 2127 (Ausschnitt) mit freundlicher Genehmigung des Epigraphischen Museums in Athen, Inv.-Nr. 8490, und P.Vindob. Barbara 8.

© 1998 by Verlag A. Holzhausens Nfg. GmbH, Wien

Eigentümer und Verleger: Verlag A. Holzhausens Nfg. GmbH, Kandlgasse 19–21, A-1070 Wien.

Herausgeber: Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber,
c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien.

e-mail: hans.taeuber@univie.ac.at oder Bernhard.Palme@oeaw.ac.at

Hersteller: Druckerei A. Holzhausens Nfg. GmbH, Kandlgasse 19–21, A-1070 Wien.

Verlagsort: Wien. — Herstellungsort: Wien. — Printed in Austria.

ISBN 3-900518-03-3

Alle Rechte vorbehalten.

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Géza A l f ö l d y (Heidelberg): Die Ostalpenländer im Altertum. Regionalgeschichte und europäische Geschichte	1
Giuseppina A z z a r e l l o (Köln): Einbruchsanzeige an einen <i>procurator</i> (Tafel 1)	19
Ronald B i l i k (Wien): Stammen P.Oxy. XI 1364 + LII 3647 und XV 1797 aus der 'Αλήθεια des Antiphon?	29
Giovanna D a v e r i o R o c c h i (Mailand): Formen der politischen Betätigung des athenischen Bürgers in der klassischen Zeit	51
Gerhard D o b e s c h (Wien): Forschungsreferat zur Germania des Tacitus: Dieter Timpe, <i>Romano-Germanica. Gesammelte Studien zur Germania des Tacitus</i>	61
Dieter H a g e d o r n (Heidelberg), Fritz M i t t h o f (Wien): VBP IV 87: <i>translatio in cohortem</i>	107
Klaus H a l l o f (Berlin): Das Kollegium der samischen Neopoiiai (Tafel 2)	111
Ulrike H o r a k (Wien): Antike Farbenpracht. Zwei Farblisten aus der Papyrussammlung d. Österreichischen Nationalbibliothek (Tafel 3–4)	115
Vasile L i c a (Galați): Pompeius and Oroles, <i>Dacorum rex</i>	135
Stefan L i n k (Paderborn): Zur Aussetzung neugeborener Kinder in Sparta	153
Federico M o r e l l i (Wien): Legname, palazzi e moschee. P.Vindob. G 31 e il contributo dell'Egitto alla prima architettura islamica (Tafel 5)	165
Johannes N o l l é (München): Eine Losplakette aus Abydos am Hellespont (Tafel 5)	191
Amphilochios P a p a t h o m a s (Wien): Ein neues Zeugnis frühchristlicher griechischer Kondolenzepistolographie (Tafel 6)	195
Marjeta P . Š a š e l K o s (Ljubljana): The Tauriscan Gold Mine. Remarks Concerning the Settlement of the Taurisci	207
Nikolaus S c h i n d e l (Wien): Zwei neue Militärdiplome aus der Provinz Moesia superior (Tafel 7–11)	221
Alexandru S u c e v e a n u (Bukarest): Πρώτος καὶ μέγιστος (βασιλεὺς) τῶν ἐπὶ Θράκης βασιλέων: IGB I ² , 13, Z. 22–23	229
Franz W i n t e r (Salzburg): Zum Psalmenzitat auf O.Eleph. 165	249
Klaas A. W o r p (Amsterdam): Ein neuer Atias-Papyrus (Tafel 12)	253
Constantine Z u c k e r m a n (Paris): <i>Constantiniani</i> — <i>Constantiniaci</i> from Pylai. A Rejoinder	255
Bemerkungen zu Papyri XI (<Korr. Tyche> 250–312)	259
Druckfehlerberichtigung	274

Buchbesprechungen	275
<p>Thomas B a i e r, <i>Werk und Wirkung Varros im Spiegel seiner Zeitgenossen von Cicero bis Ovid</i>. Stuttgart 1997 (G. Dobesch: 275) — Loreta n a D e L i b e r o, <i>Die archaische Tyrannis</i>. Stuttgart 1996 (P. Amann: 277) — Alexander D e m a n d t, <i>Die Kelten</i>. München 1998 (K. Tomaschitz: 281) — Mogens Herman H a n s e n, <i>The Trial of Sokrates — from the Athenian Point of View</i>. Kopenhagen 1995 (H. Heftner: 282) — H e r o d i a n, <i>Geschichte des Kaisertums nach Marc Aurel</i>. Griechisch und deutsch mit Einleitung, Anmerkungen und Namenindex von Friedhelm L. MÜLLER. Stuttgart 1996 (G. Dobesch: 284) — I a t r u s - K r i v i n a, <i>Spätantike Befestigung und frühmittelalterliche Siedlung an der unteren Donau</i>. Hg. v. d. Römisch-Germanischen Kommission des Deutschen Archäologischen Instituts. Bd. V: Studien zur Geschichte des Kastells Iatrus (Forschungsstand 1989). Berlin 1995 (E. Kettenhofen: 286) — I s o k r a t e s, <i>Sämtliche Werke. Reden IX–XXI, Briefe, Fragmente</i>. Übers. v. Christine L e y - H u t t o n, eingel. u. erl. von Kai B r o d e r s e n. Stuttgart 1997 (G. Dobesch: 288) — Martin J e h n e (Hrsg.), <i>Demokratie in Rom? Die Rolle des Volkes in der Politik der römischen Republik</i>. Stuttgart 1995 (G. Dobesch: 290) — Tadeusz K o t u l a, <i>Aurélien et Zénobie. L'unité ou la division de l'Empire?</i> Wrocław 1997 (E. Kettenhofen: 294) — Martin L e u t z s c h, <i>Die Bewährung der Wahrheit: Der dritte Johannesbrief als Dokument urchristlichen Alltags</i>. Trier 1994 (H. Förster: 296) — Jerzy L i n d e r s k i (Hrsg.), <i>Imperium sine fine: T. Robert S. Broughton and the Roman Republic</i>. Stuttgart 1996 (G. Dobesch: 297) — R. A. C o l e s, M. W. H a s l a m, P. J. P a r s o n s et alii, <i>The Oxyrhynchus Papyri, Volume LX, Nos. 4009–4092</i>. London 1994 (B. Palme: 299) — T. G a g o s, M. W. H a s l a m, N. L e w i s et alii, <i>The Oxyrhynchus Papyri, Volume LXI, Nos. 4093–4300</i>. London 1995 (B. Palme: 301) — Amphilochios P a p a t h o m a s, <i>Fünfundzwanzig griechische Papyri aus den Sammlungen von Heidelberg, Wien und Kairo (P.Heid. VII)</i>. Heidelberg 1996 (M. Grünbart: 302) — Dorothy P i k h a u s, <i>Répertoire des inscriptions latines versifiées de l'Afrique romaine (I^{er}–VI^e siècle), I. Tripolitaine, Byzacène, Afrique proconsulaire</i>. Brüssel 1994 (H. Grassl: 303) — Tanja Susanne S c h e e r, <i>Mythische Vorväter</i>. München 1993 (G. Dobesch: 303) — A. J. B. S i r k s, P. J. S i j p e s t e i j n, K. A. W o r p (Hrsg.): <i>Ein frühbyzantinisches Szenario für die Amtswechslung in der Sitionie. Die griechischen Papyri aus Pommersfelden (PPG) mit einem Anhang über die Pommersfeldener Digestenfragmente und die Überlieferungsgeschichte der Digesten</i>. München 1996 (J. D. Thomas: 305)</p>	
Indices (Johannes Diethart)	307
Tafeln 1–12	

Formen der politischen Betätigung des athenischen Bürgers in der klassischen Zeit*

Es ist wohl bekannt, daß Athen eine unmittelbare Demokratie war, weil der Demos die Souveränität ohne die Vermittlung repräsentativer Organe ausübte (δημος ὁ κύριος). Als höchste Staatsgewalten waren politische, gesetzgebende und richterliche Gewalt dem Demos übertragen, der sie durch Versammlungsorgane verwirklichte: diese waren die Volksversammlung (ἐκκλησία) für politische Beschlüsse und der Volksgerichtshof (ἡλιαία τῶν δικαστηρίων) für richterliche Entscheidungen¹.

Nach Aristoteles, *Politika* III² ist die Möglichkeit, sein Recht als Mitglied der ἐκκλησία und des Gerichtshofs auszuüben, das wesentlichste Grundrecht des Bürgers, das am besten in der Demokratie verwirklicht wird. Dabei wissen wir, daß politische und richterliche Gewalt in Athen zwei untrennbare Elemente der Souveränität des Demos waren, der damit für die Aufsicht über die Beamtenschaft zuständig war.

* Dieser Text ist die schriftliche Fassung des Vortrags, den ich am Institut für Alte Geschichte, Altertumskunde und Epigraphik der Universität Wien gehalten habe. Ich möchte dem Kollegen und Freund P. Siewert meine Dankbarkeit für die Einladung und für den Empfang während meines Aufenthalts in Wien ausdrücken. Mein herzlicher Dank richtet sich auch an den Vorstand des Instituts, E. Weber, an Luciana Aigner Foresti und an Herrn H. Tauber, die mir weitere wertvolle Anregungen und Erinnerung vermittelten.

¹ Vgl. P. J. Rhodes, *A Commentary on the Aristotelian Athenaion Politeia*, Oxford 1981, 318, 545; Ders., *Judicial Procedures in Fourth Century Athens: Improvement or Simply Change?*, in W. Eder, (Hg.), *Die athenische Demokratie im 4. Jahrhundert v. Chr. Vollendung oder Verfall einer Verfassungsreform?*, Stuttgart 1995, 303–319; J. Bleicken, *Die athenische Demokratie*, Paderborn u. a. 1986, 181ff.; M. Ostwald, *From Popular Sovereignty to the Sovereignty of Law. Society and Politics in 5th Century Athens*, Berkeley u. a. 1986, 131f.; R. K. Sinclair, *Democracy and Participation in Athens*, Cambridge u. a. 1988, 70–71 u. *passim*; J. Ober, *Mass and Elite in Democratic Athens. Rhetoric, Ideology, and the Power of the People*, Princeton 1989, 141f.; R. M. Errington, *Ἐκκλησία κυρία in Athens*, *Chiron* 24 (1994) 135–160; D. Musti, *Demokratia. Origini di un'idea*, Roma, Bari 1995, 194f.; S. Hornblower, *Creazione e sviluppo delle istituzioni democratiche nell'antica Grecia*, in: J. Dunn (Hg.), *La democrazia. Storia di un'idea politica dal VI secolo a. C. ad oggi*, Padova 1995, 23–39. P. J. Rhodes, *Ekklesia kyria and the Schedule of Assemblies in Athens*, *Chiron* 25 (1995) 187–203. Dagegen behauptet M. H. Hansen die Trennung der Gewalten zwischen ἐκκλησία und ἡλιαία. Seine Theorie hat er in vielen Abhandlungen entwickelt, ausführlicher in: *Demos, Ecclesia and Dikasterion in Classical Athens*, GRBS 19 (1978) 127–146 = *The Athenian Ecclesia: a Collection of Articles, 1976–83*, Copenhagen 1983, 139–150 und *addenda* 159–160; *The Athenian Assembly in the Age of Demosthenes*, Oxford 1987, 96–97, 102–107. Vgl. aber J. Ober, Rezension zu Hansen, *Athenian Assembly*, in CPh 84 (1989) 87 und Hansens Antwort, *Demos, Ecclesia and Dikasterion. A Reply to Martin Ostwald and Josiah Ober*, *Class.&Med.* 40 (1989) 101–106.

² Aristot., *Pol.* III 1275a 22–1275b 7.

Eine ähnliche Vorstellung ist in dem Fragment eines sokratischen Dialogs ausgedrückt, der die Regierungsformen von Athen und Sparta unterscheidet³: ἐ[ν]θάδε μὲν πολλοί, ἐ[κ]εῖ δὲ ὀλίγοί εἰσιν οἱ π[ολι]τευόμενοι καὶ δικ[άζον]τες.

Durch die der Volksversammlung und den Geschworenengerichten übertragene Amtskontrolle (δοκιμασία) und Rechenschaftsabnahme (εὐθυναί) wurden die Amtsträger vor ihrem Antritt, während ihrer Amtszeit und nach der Niederlegung des Amtes mehrfach überprüft. Die Kontrolle der Volksversammlung über die Beamten bildet ein Wesensmerkmal der Souveränität des Volkes. Zusammen mit der Ämtererlosung wurde diese Kontrolle als Kennzeichen der Demokratie schon von den Zeitgenossen geschätzt. In seiner bekannten Verfassungsdebatte im dritten Buch⁴ vervollständigt Herodot die Merkmale der demokratischen Verfassung dadurch, indem er der Regierung durch die Volksversammlung und der Ämtererlosung die Rechenschaftspflicht (εὐθυναί) am Ende der Amtszeit hinzufügt.

Die Praxis der Prüfungen vor, während und nach der Amtszeit führt die mit dem öffentlichen Amt verknüpfte individuelle Verantwortung als Kategorie einer direkten Demokratie ein⁵. Es handelt sich bei dieser individuellen Verantwortung um ein Thema, das die politische Empfindlichkeit der athenischen Bürger schon im 5. Jh. unangenehm berührt. Diesbezüglich findet man in der Tragödie und in der Komödie genügend Hinweise. Ein Jahrhundert später behauptete Aischines in der Rede *Gegen Ktesiphon*, nichts sei in Athen frei von Prüfungen, und Aristoteles tadelte oligarchische Regierungsformen, weil deren oberste Amtsinhaber ihre Amtsführung nicht durch eine Rechenschaftspflicht persönlich verantworten mußten⁶.

Andererseits entspricht der individuellen Verantwortung einer Amtsführung keine formale Kontrolle der Person und ihrer Tätigkeit in einem beschließenden und richtenden Gremium versammelter Bürger. Dies hat wieder Aristoteles als ein Wesensmerkmal der athenischen Demokratie erkannt, wenn er schreibt⁷: die Bürger sind nicht rechenschaftspflichtig (ἕτερον εἶδος δημοκρατίας τὸ μετέχειν ἅπαντας τοὺς πολίτας ὅσοι ἀνυπεύθυνοι κτλ.). In der Folge fügt der Philosoph hinzu: wo das Volk Alleinherrscher ist, werden die meisten, nicht als einzelne Personen, sondern als Gesamtvolk die Souveränität erreichen (μόναρχος γὰρ ὁ δῆμος γίνεται, σύνθετος εἷς ἐκ πολλῶν. Οἱ γὰρ πολλοὶ κύριοι εἰσιν οὐχ ὡς ἕκαστος ἀλλὰ πάντες).

Diese Passagen bieten zwei wichtige Informationen:

1. Ihr Status als Bürger schützt die Athener vor staatlichen, von den εὐθυναί vorgesehenen Kontrollen.

³ PSI XI 1215.

⁴ Hdt. III 80–82.

⁵ L. Rossetti, *La magistrature nell'Atene classica. Forme di controllo e forme di responsabilità*, in: A. Giuliani, M. Picardi (Hg.), *Il pubblico funzionario: modelli storici e comparativi I, Profili storici*, in: *L'educazione giuridica IV*, Perugia 1981, 3–42; J. Tolbert Roberts, *Accountability in Athenian Government*, Univ. of Wisconsin 1982, 5ff., 161ff.; Musti, *Demokratia* (o. Anm. 1) 73ff.; Hornblower, *Istituzioni democratiche* (o. Anm. 1) 37ff.

⁶ Aeschin., *C. Ctesiph.* 22: ἀνυπεύθυνον δὲ καὶ ἀζητήτων καὶ ἀνεξήταστον οὐδέν ἐστι τῶν ἐν τῇ πόλει; Aristot., *Pol.* III 1272a: τὸ γὰρ ἀνυπεύθυνον καὶ τὸ διὰ βίου μείζον ἐστι γέρας τῆς ἀξίας [κτλ.]. Vgl. Plat., *Leg.* 875a–c.

⁷ Aristot., *Pol.* IV 1292a.

2. Individuell darf kein Bürger κύριος, d. h. entscheidungsbefugt oder Inhaber politischer Macht sein. Die Souveränität beruht nur auf der Gesamtheit der Bürgerschaft.

Ich habe hier Wohlbekanntes vorgetragen, um zwei Grundsätze zu betonen: Die Befreiung von der Rechenschaftspflicht war gleichbedeutend mit Herrschaft, und folglich waren nur Teilnehmer an der Volksversammlung (ἐκκλησιασταί) und Richter in den Volksgerichtshöfen (δικασταί) nicht rechenschaftspflichtig. Hingegen war die persönliche Verantwortlichkeit das Strukturelement jeder im öffentlichen Dienst ausgeübten Tätigkeit. Der Unterschied liegt in der Art der Teilnahme, die in der Ekklesia unmittelbar war, für die Beamten aber eine formale Bestellung, eine Abstimmung durch Los, manchmal durch Wahl, verlangte.

Die Souveränität des Demos und die Unabhängigkeit der Ekklesia von staatlichen Prüfungsformen verleihen also der Volksversammlung und ihren Teilnehmern eine Art Immunität. Daraus geht die vollständige Entscheidungsautonomie der Volksversammlung hervor, so daß die abstimmenden Bürger (d. h. die ἐκκλησιασταί) fähig sind, wirkungsvoll und ohne jede Einschränkung ihre Funktionen auszuüben.

Verständlich werden damit das Prinzip der Unverantwortlichkeit, d. h. der Immunität, und das der persönlichen Verantwortung in den Beziehungen zwischen Ämtern (ἄρχαί), Volksversammlung (ἐκκλησία) und Volksgerichtshof (ἡλίαια τῶν δικαστηρίων). Hingegen ist die Wirkung dieses Immunitätsprinzips der Ekklesia unklar in den inneren Verhältnissen, so daß wir noch einmal die kollektive Tätigkeit der Bürger mit deren Eigeninitiativen vergleichen wollen. Man muß nämlich die Bürger, die in der Ekklesia nur ihr Stimmrecht ausübten, von denen unterscheiden, die sich zu Wort melden, um Anträge zu stellen und/oder um an der Debatte teilzunehmen. Deswegen scheint es angebracht zu sein, einige Überlegungen auf jene Formen zu richten, die individuell sowie kollektiv die Bürger in den Entscheidungsprozeß miteinbezogen.

Ein Volksbeschluß entstand in der Ekklesia aus einzelnen Vorschlägen durch Dialog zwischen Bürger und Gemeinschaft⁸, wobei die Verfahrensform es erlaubt, drei verschiedene Stufen festzustellen:

1. Die Volksversammlung faßte ihre Entscheidung durch Abstimmung, welche die Stimme aller anwesenden Besucher forderte, deren Tätigkeit aber namenlos blieb.

2. In Bezug auf die Eigeninitiative wurden die Vorschläge von einzelnen Bürgern dargelegt. Dabei behielten der ursprüngliche Antrag und eventuelle Abänderungen den Name des oder der Vorschlagenden.

3. Für jeden Volksbeschluß war die vorhergehende Beurteilung des Antrags durch den Rat (προβούλευμα) ein konstitutives Element. Nach Aristoteles⁹ durfte nichts ohne Stellungnahme der βουλή (οὐδὲν ἀπροβούλευτον) zur Entscheidung vorgelegt werden. Ein Volksbeschluß ist also die kollektive Ratifizierung eines individuellen Antrages nach der Vorlage und Stellungnahme des Rates.

⁸ Vgl. M. H. Hansen, *Initiative and Decision: the Separation of Powers in Fourth-Century Athens*, GRBS 22 (1981) 345–370; J. M. Bertrand, *Formes des discours politiques: décrets des cités grecques et correspondance des rois hellénistiques*, in: Cl. Nicolet (Hg.), *Du pouvoir dans l'antiquité: mots et réalités*, Genève 1990 (Cahiers du Centre Glotz 16), 101–115.

⁹ Aristot., *Ath. Pol.* 45, 4.

Aufgrund dieser drei Etappen und ihrer Beziehungen betreffen die Schlußfolgerungen, die ich ziehen möchte, das Verhältnis der kollektiven Instanz (ἐκκλησία) zur individuellen Initiative (Antrag und Debatte in der ἐκκλησία), ohne dabei die Vermittlerrolle des Rates, d. h. des repräsentativen Organs, zu übersehen. Dabei stehen zwei Probleme im Vordergrund:

die Frage der möglichen Übereinstimmungen oder Diskrepanzen zwischen Ausübung der Volkssouveränität und dem Recht der freien Rede für jeden Bürger;

die Frage der Kontrollmechanismen einer Demokratie und ihrer Ziele, einerseits hinsichtlich der individuellen Tätigkeit, andererseits bezüglich der kollektiven Beschlüsse.

1. Bei dem Verfahren der Ekklesia ist es zunächst notwendig, das Ausmaß festzustellen, wie weit sich die Athener bewußt waren, daß ihre beschließende Versammlung die Kompetenz hatte, alles, was an dieser Stelle vorgeschlagen und erörtert wurde, in allgemeingültige, alle Bürger bindende Normen umzusetzen.

Als konstitutionelles Organ mußte dann die Ekklesia Eigenschaften besitzen, die sie zu einer politischen Versammlung machten und gleichzeitig die gesetzliche Ordnung garantierten. Sie betrafen sowohl Berufungs- und Durchführungsmodalitäten wie auch die Regeln über Zeitpunkt, Häufigkeit und Ort der Sitzungen¹⁰. Eigenmächtige Einberufung der Ekklesia durch Privatpersonen war untersagt. Ἐκκλησίαι mußten nämlich von den πρυτανεῖς einberufen und vom ἐπιστάτης zusammen mit den πρόεδροι geleitet werden. Eine feste Zahl von Sitzungen fanden innerhalb eines bestimmten Zeitraums, an einem eigenen Platz — meistens auf der Pnyx — statt; nur gelegentlich wurden andere Plätze gewählt, so z. B. das Dionysos-Theater, wenn der Gott gefeiert werden sollte.

Diese Dinge sind wohl bekannt; dennoch verdienen sie hier Aufmerksamkeit, weil man in der Anwendung dieser Regeln die Form einer Selbstkontrolle sehen kann, die die Grenzen einer politisch berechtigten Volksversammlung bestimmt. Nur in der von der Demokratie zu diesem Zweck geschaffenen Lokalität, durch regelmäßige Termine und unter Einhaltung bestimmter Einberufungs- und Vorsitzmodalitäten durften die Sitzungen stattfinden und Rechtsgültigkeit erhalten.

Die Prozeduren der Einberufung und der Durchführung definieren die Lokalität, wo der Demos seine entscheidende und gesetzgebende Gewalt ausübt. Gleichzeitig grenzen sie auch den Raum ein, wo die Bürger individuell wirken dürfen. An diesem Platz und nicht anderswo dürfen die Bürger ihre Anträge stellen und darüber debattieren. Dabei sind zwei besondere Charakteristika hervorzuheben:

¹⁰ Berufungs- und Durchführungsmodalitäten: Aristot., *Ath. Pol.* 43, 3–4; Aeschin., *De falsa legat.* 60–61. Häufigkeit der Sitzungen: Aristot. *ibid.*; Aeschin. *ibid.* (aber auch weitere Anführungen aus den Reden des 4. Jh.). Ausführliche Behandlung bei Hansen, *Ath. Assembly* (o. Anm. 1) 19ff.; P. J. Rhodes, *The Athenian Boule*, Oxford ²1985, 21–23, 25–27, 55, 210ff.; G. Daverio Rocchi, *Città-stato e stati federali della Grecia classica*, Milano 1993, 258ff. Diesen Regelungen muß man die in bestimmten Fällen festgesetzte Mindestzahl von abgegebenen Stimmen (Quorum) hinzufügen. Eine andere entgegengesetzte Erklärung des Quorum und seiner Funktion bei Hansen, *Ath. Assembly* 14ff.; Ph. Gauthier, *Quorum et participation civique dans les démocraties grecques*, in: *Du pouvoir dans l'antiquité* (o. Anm. 8) 73–99.

a. in einem wesentlich kollektiven Staatsorgan, oder besser: vor der Gesamtheit aller vollberechtigten Mitbürger können die einzelnen ihre Beiträge zum Entscheidungsprozeß leisten;

b. ein Volksbeschuß erweist sich immer als Ergebnis (Ratifizierung) individueller Anträge.

Ein neuer Antrag darf nur im institutionellen Bereich (der Ekklesia) an den für die Sitzungen festgesetzten Terminen vorgestellt werden. Die Staatsverfassung zeigt, wo und wann der Bürger sein Rederecht anwenden durfte.

Die daran anschließende Frage ist: Auf welche Weise durfte der Bürger reden? Die Eigeninitiative entsteht aus der Befugnis, das Rederecht auszuüben, was in Athen der Begriffsinhalt von ἰσηγορία war. Darüber hat K. Raaflaub¹¹ viel Nützliches geschrieben; deshalb werde ich hier auf diesen Begriff nicht zurückkommen. Ich beschränke mich darauf, zu betonen, daß in Bezug auf die öffentliche Debatte die Gleichheit des Rederechts im wesentlichen das gleiche Recht, einen Antrag stellen zu dürfen, und schließlich die Freiheit jedes Bürgers zur Antragsstellung bedeutete. Besonders sei der nichtprofessionelle Charakter einer Antragstellung hinzugefügt, denn sie war mit unterschiedlichen objektiven wie auch subjektiven Umständen zwangsläufig verknüpft: Sitzungstermine, festgesetzte Tagesordnung, Absicht oder Verhinderung einer Teilnahme.

2. Allerdings stellt sich auch heraus, daß in der Praxis einer Antragstellung die Vorschlagenden verschiedenen Kontrollen unterworfen wurden, die vor, während und nach ihrem Vorschlag wirkten. Einige Zeugnisse nämlich beweisen, daß die Redner in der Volksversammlung Überprüfungen unterlagen.

Zwei Passagen, die eine bei Aischines, die andere bei Demosthenes, erwähnen eine Überprüfung der Sprecher vor der Volksversammlung (δοκιμασία τῶν ῥητόρων)¹². Aischines zählt eine Reihe von Hindernissen und gesetzlichen Einschränkungen auf, die einem verbieten, sich in der Ekklesia zu Wort zu melden:

wenn der Bürger sich geweigert hatte, seinen Eltern Unterkunft und Verpflegung zu geben;

wenn er sie verprügelt hatte;

wenn er ihr Erbe vergeudet hatte;

wenn er den Militärdienst nicht abgeleistet hatte oder feig auf dem Schlachtfeld gewesen war.

Demosthenes¹³ nennt Verfehlungen, die den von Aischines genannten Hindernissen entsprechen. Wir bemerken, daß die Bestimmungen der δοκιμασία τῶν ῥητόρων teils gleich, teils verschieden und schwerer sind als die für die Beamten, und, daß sie sowohl auf den moralischen Ruf als auch auf das Privatleben des Bürgers zielen¹⁴.

¹¹ K. Raaflaub, *Des freien Bürgers Recht der freien Rede. Ein Beitrag zur Begriffs- und Sozialgeschichte der athenischen Demokratie*, in: W. Eck, H. Galsterer, H. Wolff (Hgg.), *Studien zur antiken Sozialgeschichte*, Festschrift F. Vittinghoff, Köln, Wien 1980, 7–57.

¹² Aeschin., *C. Tim.* 27–31; Dem., *C. Androt.* 32–34. Vgl. zum Militärdienst auch den Gegenstand der Rede *C. Theomnestos* des Lysias.

¹³ Dem., *C. Androt.* 32–34.

¹⁴ Vgl. über das Verfahren der δοκιμασία τῶν ῥητόρων A. R. W. Harrison, *The Law of Athens II. Procedure*, Oxford 1971, 204–205; D. M. McDowell, *The Law in Classical Athens*,

In der Folge führt Aischines¹⁵ die Gesetze über das korrekte Verhalten der Redner in der Volksversammlung, die νόμοι περὶ τῆς εὐκοσμίας τῶν ῥητόρων an. Diese Gesetze sind nicht mit der von Aristoteles¹⁶ angesprochenen Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Volksversammlung durch die πρόεδροι zu verwechseln. Hingegen wurde die εὐκοσμία τῶν ῥητόρων durch Gesetze geregelt. Sie verlangte von den Rednern die Beachtung von Regeln, die ihr Verhalten auf dem βῆμα (dem Rednerstein)¹⁷ betraf. Es war ihnen untersagt:

- außerhalb der Themen der Tagesordnung zu reden;
- Themen zu vermischen, oder dasselbe zweimal darzulegen;
- zu beschimpfen;
- sich außerhalb des Rednersteins zu Wort zu melden;
- den Vorsitzenden zu stören.

Bei Übertretung sah das Gesetz Strafen vor.

Schließlich war nur unbescholtenen Bürgern die Anwendung des Rederechts erlaubt. An derselben Stelle behauptet Aischines¹⁸ sogar: Ist ein Bürger in seinem Privatleben unfähig oder unmoralisch, so wird er sich dementsprechend auch im öffentlichen Bereich verhalten.

Auf diese Weise gestaltete man die Rechtslage, um den skrupellosen Bürgern Zutritt zum Rednerstein zu verbieten, aber auch, besonders im 4. Jh., um Politiker am Mißbrauch des Rederechts zu hindern. Aischines betont gerade in dieser Rede den Unterschied zwischen ῥήτορες und ἰδιῶται, wobei die erstgenannten, wie M. Hansen überzeugend erklärte, die Politiker zu verstehen sind. Deswegen meint er, daß die νόμοι περὶ τῆς εὐκοσμίας τῶν ῥητόρων nicht das Verhalten der ἰδιῶται, sondern primär die politisch engagierten Bürger überwacht haben¹⁹. Tatsächlich behauptet Aischines²⁰ in einer weiteren Passage dieser Rede, daß der νόμος das Verhalten der Politiker und nicht das der Privatleute überwache; aber es sei darauf hingewiesen, daß die Bemerkung hier die gesamte Gesetzgebung der Athener im Auge hat, nicht nur die νόμοι τῶν ῥητόρων. Hingegen glaube ich, daß die νόμοι περὶ τῆς εὐκοσμίας τῶν ῥητόρων alle Redner unterschiedslos betreffen²¹.

Schließlich war der wichtigste Schutz vor Mißbrauch des Rederechts die γραφὴ παρανόμων, und wir wissen, daß diese Klage wegen Gesetzeswidrigkeit formell sowie substantiell sein konnte. Sie richtete sich nicht nur gegen einen etwaigen gesetzwidrigen Inhalt, sondern auch gegen ein etwaiges gesetzwidriges Verfahren bei der An-

Ithaca/New York 1978, 174ff.; Rossetti, *Magistrature* (o. Anm. 5) 30ff.; Hansen, *Athen. Assembly* (o. Anm. 1) 117; Ober, *Mass and Elite* (o. Anm. 1) 110ff. Nach Aristoteles (*Ath. Pol.* 55, 3) sollte auch die δοκιμασία bei den ἄρχοντες überprüfen, ob sie für ihre Eltern Sorge getragen hatten. Vgl. A. Maffi, *Legislazione e retorica della Grecia classica*, in: U. Mattioli (Hg.), *Senectus. La vecchiaia nel mondo classico I. Grecia*, Bologna 1995, 265–275.

¹⁵ Aeschin., *C. Tim.* 34–35.

¹⁶ Aristot., *Ath. Pol.* 44, 3: οἱ δὲ ... τῆς τ' εὐκοσμίας ἐπιμελοῦνται.

¹⁷ S. unten S. 57ff.

¹⁸ Aeschin., *C. Tim.* 31.

¹⁹ Vgl. Hansen, *Athen. Assembly* (o. Anm. 1) 49ff. und 117ff.

²⁰ Aeschin., *C. Tim.* 195.

²¹ Vgl. Ober, *Mass and Elite* (o. Anm. 1) 110f., der den von M. H. Hansen vorgeschlagenen Unterschied zwischen ῥήτορες (Politiker) und ἰδιῶται (private Bürger) ablehnt.

tragsstellung. Jeder Bürger konnte die Anklage in der Volksversammlung oder im Rat gegen den Antragsteller erheben, den er für den gesetzwidrigen Vorschlag verantwortlich hielt, und keine Zeitgrenze beschränkte seine Initiative. Im Grunde dauerte das Recht, einen Antragsteller wegen Gesetzwidrigkeit anzuklagen, unbegrenzt fort. Durch *δοκιμασία*, *νόμοι περὶ τῆς εὐκοσμίας* und Paranomie-Klage unterstehen also die Rhetores einer Reihe von permanenten Kontrollen.

3. Diese Maßnahmen erlauben auch, die in der Ekklesia bestehenden Beziehungen zwischen Individuum und Gesamtvolk zu erklären. Am Anfang meiner Darlegungen habe ich über die Unverantwortlichkeit der *ἐκκλησιασταί* gesprochen (die Bürger sind, nach dem aristotelischen Ausdruck²², *ἀνυπεύθυνοι*). Jetzt soll der wichtigste Aspekt dieser Unverantwortlichkeit betrachtet werden. Die in der Ekklesia versammelten Bürger konnten nicht für ihre Billigung rechtswidriger Anträge bestraft werden. Es ist folglich festzuhalten, daß der Redner (*ῥήτωρ*) und der Teilnehmer an der Volksversammlung (*ἐκκλησιαστής*) zwei verschiedenartige Rechtssubjekte sind, und daß die individuelle Verantwortung des Antragstellers von der kollektiven Immunität der Ekklesia getrennt werden muß.

Die beim Zutritt zur Rednertribüne angewandte Vorgangsweise zeigt eine ähnliche Differenzierung zwischen Redner und Teilnehmer an der Volksversammlung.

a. Der Redner durfte sich zu Wort melden nach vorheriger Genehmigung, die sich in der Aufforderung des Herolds äußerte: „Wer wünscht zu sprechen?“, „Wer will sprechen?“ (*τίς ἀγορεύειν βούλεται*). Diesem entspricht der ebensooft in den Reden des 4. Jh. zitierte Hinweis: „ὁ βουλούμενος“²³. Man führt häufig diesen Ausdruck an, um die Freiwilligkeit der Antragsinitiative zu betonen, zugleich aber bezeichnet er die individuelle Verantwortung; denn nur der Heroldruf berechtigt die Anwendung des Rederechts. Es geht dabei um die praktische Verwirklichung der *ἰσηγορία*, die rechtlich bestätigt wird.

b. Um seinen Antrag zu stellen, stand der Redner auf dem *βῆμα* und trug einen Myrtenkranz (wie auch bei gewissen Gelegenheiten die Beamten). Es handelt sich um ein Ritual, das die Feierlichkeit wie auch den öffentlichen Charakter einer Antragsinitiative kundgibt. Jedoch schafft das *βῆμα* auch eine gewisse Distanz von der Ebene, wo die Besucher versammelt sind. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß eine von den *νόμοι περὶ τῆς εὐκοσμίας τῶν ῥητόρων* vorgesehene Strafe denjenigen Bürger trifft, der sich zu Wort meldet, ohne den Rednerstein bestiegen zu haben. Das ganze Verfahren scheint von einer Art Bühnenausstattung eingerahmt zu sein. Es handelt sich wohl weniger um eine szenische Funktion, sondern eher um die Organisation des Raumes aufgrund seiner verschiedenen Rollen: auf dem *Pnyx*-Platz befinden sich die *ἐκκλησιασταί ἀνυπεύθυνοι* mit der Aufgabe, den Vorschlag zu beschließen; auf dem *βῆμα* der für seinen Antrag verantwortliche *ῥήτωρ*.

Diese Polarität wird in der schriftlichen Fassung des Volksbeschlusses wiedergegeben, wobei der Wortlaut die Trennung zwischen dem Redner (*ὁ δεῖνα εἶπε*) und

²² Vgl. o. Anm. 7.

²³ S. etwa Aeschin., *C. Tim.* 27, 32; *C. Ctesiph.* 220.

den beschließenden Organen (ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ) enthält²⁴. Das hängt mit dem Verfahren in der Ekklesia zusammen, wo der Antrag mündlich vorgetragen und die endgültige Entscheidung schriftlich veröffentlicht wurde. Darüber hinaus bleiben im Volksbeschluß Antrag und eventuelle Abänderung auch von der Sanktion getrennt, wobei der Antrag jeweils mit dem Namen des Antragstellers eingeleitet wird. Wesentlich ist: Der aufgezeichnete Beschluß bestätigt, daß Antrag eines einzelnen und kollektiver Beschluß nicht gleichbedeutend sind.

Das alles gibt Anlaß, die ἰσηγορία als legale Kategorie von der ἰσηγορία als intellektueller Kategorie zu trennen. Als intellektuelle Kategorie schließt die ἰσηγορία die Begriffe von Redefreiheit und Freiwilligkeit der Antraginitiative ein. Dagegen unterliegt die legale ἰσηγορία, das Recht zur Rede und zum Antrag, einer Reihe von Kontrollen, die ihre Anwendung regeln.

Durch das ganze Verfahren begreifen wir die gesetzliche Rolle eines Antragstellers. Die Überprüfung der Redner (δοκιμασία) und die gesetzlich fixierte εὐκοσμία τῶν ῥητόρων, die ihr staatsbürgerliches und moralisches Verhalten überwachen, garantierten die Qualität der Debatte; die γραφή παρανόμων verhängte Strafen gegen Redner, die rechtswidrige Anträge gestellt hatten. Damit schützte sich der Staat wesentlich vor der öffentlichen Einflußnahme unwürdiger Bürger oder schlechter Politiker. Das stimmt mit den verschiedenen Sicherheitskontrollen und Überprüfungsverfahren überein, die für die gesamte unmittelbare Demokratie charakteristisch sind. Deswegen kann ich C. Hignetts Ansicht nicht zustimmen, daß die ῥήτορες völlig unkontrolliert gewirkt hätten, bis die γραφή παρανόμων gegen den Mißbrauch des Rederechts eingeführt wurde²⁵. Aeschines' Zuschreibung der δοκιμασία an den νομοθέτης²⁶ (wahrscheinlich Solon), sagt nichts zugunsten einer echt solonischen Urheberschaft aus, dennoch dürfte sie ein relativ hohes Alter beweisen. Sicher ist sie zusammen mit den νόμοι περὶ τῆς εὐκοσμίας älter als die Anklage wegen rechtswidrigen Antrags. Meiner Meinung nach waren vor Einführung der γραφή παρανόμων die δοκιμασία und νόμοι περὶ τῆς εὐκοσμίας τῶν ῥητόρων die einzigen den ῥήτορες auferlegten Kontrollen²⁷.

²⁴ Nützliche Hinweise zur Komplementarität zwischen Antragstellung, Beschluß und seine schriftliche Fassung bei A. S. Henry, *The Prescript of Athenian Decree*, Mnemosyne Suppl. 49, 1977, 49ff.; J. Bingen, *Préambule et promoteurs*, in: Hommages à C. Préaux, Bruxelles 1975, 470–479; F. X. Druet, *Le préambule des décrets attiques*, RBPh 49 (1971) 73–83; Bertrand, *Discours politiques* (o. Anm. 8) 104ff.

²⁵ Vgl. C. Hignett, *A History of the Athenian Constitution to the End of the Fifth Century B.C.*, Oxford ²1962, 263 f.

²⁶ Aesch., *C. Tim. 27*: ὁ νομοθέτης διαρρήδη ἀπέδειξεν οὐς χρὴ δημηγορεῖν καὶ οὐς δεῖ λέγειν ἐν τῷ δήμῳ ...

²⁷ Wir wissen nicht, wann die δοκιμασία τῶν ῥητόρων zum ersten Mal angewendet wurde. Die Einführung der γραφή παρανόμων ist auch unbekannt. Die ersten Zeugnisse ihrer Anwendung gehen ins Jahr 415 v. Chr. zurück. Vgl. And., *De Myst. 17*; Plut., *Mor.* 833 D und Antiph., *Fr.* 8–14. Die Modernen schlagen mehrere Lösungen in der Zeitspanne zwischen 462/1 (der sogenannten „Revolution“ des Ephialtes) und dem Jahre der ersten bekannten Prozesse vor. Die von U. von Wilamowitz-Moellendorff und U. Kahrstedt vorgeschlagenen Daten werden heute nicht mehr akzeptiert. Der erste hatte Solon die γραφή παρανόμων zugeschrieben; nach Kahrstedt wurde die Paranomie-Klage nicht vor 403 v. Chr. eingeführt. Vgl. U. von Wilamowitz-Moellendorff, *Aristoteles und Athen II*, Berlin 1893, 193f.; U. Kahrstedt, *Studien zum*

Wenn es korrekt ist, das Ende des Ostrakismos mit den ersten Zeugnissen über die *γραφὴ παρανόμων* zu verbinden²⁸, dann müssen wir annehmen, daß die Paranomie-Klage etwas Andersartiges ersetzte, um sowohl das politische Leben zu kontrollieren als auch politischen Widerstand zu entfernen; eine politische Wirkungskraft hatte sie nämlich, die von *δοκιμασία* und *νόμοι περὶ τῆς εὐκοσμίας* nicht erfaßt wurde.

Aufgrund der oben betrachteten Angaben läßt sich das Verhältnis des Individuums zur Gemeinschaft als eine asymmetrische bipolare Beziehung bezeichnen. Ich spreche von Bipolarität, weil es keinen Rhetor ohne die Volksversammlung gibt, und von Asymmetrie wegen der unterschiedlichen Verantwortlichkeit vom beantragenden und vom abstimmenden Bürger in der Volksversammlung. Aber wenn man die *ῥήτορες* als Träger einer öffentlichen Funktion ansieht, ergibt sich daraus, daß sie mit den Amtsträgern gleichwertig sind. Dennoch sollten sie nach Aristoteles' Auffassung rechenchaftspflichtig sein²⁹. Zugleich muß man festhalten, daß sie dank ihrer unmittelbaren Tätigkeit mit solchen Bürgern, die durch Abstimmung ein Amt erhielten, nicht vergleichbar sind. Das erklärt, aus welchem Grund sie nicht der Rechenchaftspflicht gegenüber den *εὐθυναί* unterworfen waren.

Trotzdem dürften die *ῥήτορες* über einen breiteren Spielraum verfügt haben, weil sie keiner der Beschränkungen unterworfen waren, die die Beamten betrafen. Dabei ist insbesondere an das Verbot der Iteration und der Kumulation, wie auch an die jährliche Rotation von Ämtern gedacht. In der Tat durften die Bürger in jeder Sitzung ihr Rederecht in Anspruch nehmen. Außerdem war die Zahl der Antragstellungen nicht begrenzt. Als die Entwicklungen des politischen Alltags rechtlich wirksamere Maßnahmen gegen die Antragsteller erforderten, bestand die Lösung darin, dem Demos, der die richterliche Gewalt bekleidete, den Auftrag zu geben, die Anträge zu kontrollieren, mit Befugnis, Anklagen wegen rechtswidriger Anträge zu erheben.

Die dritte wirksame Kontrolle im Entstehungsprozeß eines Volksbeschlusses enthält die *προβούλευσις*, die notwendige Stellungnahme des Rates³⁰. Infolgedessen unterliegt der Antrag damit einer weiteren Kontrolle. Nach Prüfung des Antragstellers in der *ἐκκλησία* kontrolliert der Rat durch die *προβούλευσις*, den Inhalt eines Antrags. Dies ist, wie wir wissen, die entscheidende Stufe in der Entstehung des Volksbeschlusses. Wenn der Antrag keine Empfehlung der *βουλή* erhält, darf man gegen den Antragsteller die Anklage wegen Gesetzwidrigkeit seines Antrages richten.

öffentlichen Recht Athens I, Stuttgart u. Berlin 1934, 128. Ausführliche Betrachtung dieses Gegenstandes bei: Hignett, *Constitution* (o. Anm. 25) 263ff.; H. J. Wolff, „Normenkontrolle“ und Gesetzesbegriff in der attischen Demokratie, SHAW II, 1970, 15–22; M. H. Hansen, *The Sovereignty of the People's Court in Athens in the Fourth Century B.C. and the Public Action against Unconstitutional Proposals*, Copenhagen 1974 (mit Verzeichnis der Prozesse); McDowell, *Law* (o. Anm. 14) 50ff.; Rhodes, *Commentary* (o. Anm. 1) 315f.; Bleicken, *Athenische Demokratie* (o. Anm. 1) 146, 287; Tolberts Roberts, *Accountability* (o. Anm. 5) 153ff.

²⁸ So Hignett, *Constitution* (o. Anm. 25) 263ff. Dagegen s. die von Tolbert Roberts, *Accountability* (o. Anm. 5) 153ff. dargelegten Einwände.

²⁹ Aristot., *Pol.* IV 1292a. Siehe o. S. 52 mit Anm. 6.

³⁰ Die Prozedur der *προβούλευσις* hat große Aufmerksamkeit der Forschung gefunden. Deshalb werde ich das Thema hier nicht weiter betrachten, da ich vor kurzem die Hauptfragen und die diesbezügliche Bibliographie in *Città-stato e stati federali della Grecia classica* (o. Anm. 10) 262f., 438f. dargelegt habe.

Zusammenfassend sollen in dem politischen Entstehungsprozeß eines Volksbeschlusses zwei komplementäre, aber antithetische Ebenen betrachtet werden:

1. Die kollektive Ebene: die Ekklesia übt die souveräne Gewalt aus (δημος ὁ κύριος), und dies ist mit jeder Kontrollform unvereinbar. Gleichzeitig verhindern jedoch die Bestimmungen über Zutritt, Termin und Vorsitz, daß sich die Ekklesia zu einem unkontrollierten Auflauf der Masse (d. h. τὸ πλῆθος) verwandelt.

2. Die individuelle Ebene der Antragsteller, wobei der Bürger seine Tätigkeit verantworten muß. Daraus entsteht die doppelte Kontrollform: Die Überprüfung der persönlichen Qualifikation des Antragstellers (durch die δοκιμασία τῶν ῥητόρων und durch die νόμοι περὶ τῆς εὐκοσμίας) und die Überprüfung der sachlichen Qualität des Antrages (durch die προβούλευσις).

Zweck dieser Regelungen ist es, die individuelle politische Tätigkeit gemäß den Normen und der Praxis zu lenken, die der Staat zur Antragstellung eingerichtet hat. Auf dieser Ebene soll sich die demokratische Redefreiheit mit der politischen Verantwortung verbinden. Deutlich sichtbar sind jetzt insgesamt die unterschiedlichen Rollen für den Bürger, als Individuum und als Mitglied der kollektiven Gesamtheit anhand verschiedener Kompetenzbereiche und differenzierter Verantwortlichkeit durch kollektive Strafflosigkeit (Immunität) der abstimmenden Volksversammlung und persönliche, auch nachträgliche Verantwortung des Antragstellers.

Wir stellen also fest: Die Verantwortung für die Antragstellung endet nicht nach der Ratifizierung durch die zuständigen Organe, den Rat und die Volksversammlung; die persönliche Verantwortung wird auch nicht durch eine zustimmende Stellungnahme des Rates aufgehoben; die Ekklesia ist nicht verantwortlich für ihre Beschlüsse. Diese Bipolarität, die aus dem Entstehungsprozeß des Volksbeschlusses hervorgeht, wird auch von dem räumlichen und zeitlichen Ablauf so wie von der schriftlichen Fassung des Beschlusses widergespiegelt. Die Dualismen: Tätigkeit auf dem βῆμα/auf der Πνύξ, mündlicher Antrag/schriftlicher Beschluß, Vorschlag/προβούλευμα, bilden deutlich sichtbare Zeichen des Unterschieds zwischen individueller und kollektiver Verantwortung.

Zum Schluß sei bemerkt, daß diese Verfahrensweisen nicht dazu veranlassen sollen, an einen Bruch der Eintracht unter den Bürgern zu denken; es geht vielmehr um einen ständigen Dialog, der die einzelnen Bürger mit der Gesamtheit seiner Mitbürger verbindet.